

Staatsaufgaben: Weniger ist mehr

Standortfaktor Staatswesen

Der staatliche Fussabdruck wird immer grösser. Das Problem der wachsenden Staatsaufgaben liegt in der zunehmenden Ineffizienz und Bürokratie, die mit der Erweiterung staatlicher Zuständigkeiten einhergeht. Je mehr der Staat sich neue Aufgaben aneignet, desto tiefer greift er in seinem Eifer in das Privatleben der Menschen sowie in die unternehmerische Freiheit ein.

Mit diesen Impulsen kann das Staatswesen den Menschen und der Wirtschaft effizienter und gleichermaßen wirkungsvoll dienen:

- Weniger ist mehr – auch bei den Staatsaufgaben
- Staatliche Lohnkonkurrenz gegenüber KMU eindämmen
- Möglichkeit der Auslagerung von Aufgaben nutzen

Das will die Initiative

Das staatliche Handeln muss subsidiär bleiben und der Staat soll sich auf seine wesentlichen Kernaufgaben konzentrieren. Wo es sinnvoll und möglich ist, sollten öffentliche Aufgaben im Kanton Basel-Landschaft an private Akteure übertragen werden.

Aufgaben, die in anderen Kantonen bereits erfolgreich an private Dienstleister ausgelagert sind, sollen auch im Baselbiet an nichtstaatliche Leistungserbringer übergeben werden.

Unabhängige Experten sollten aufzeigen, welche Aufgaben im Baselbiet durch Private effizienter und kostengünstiger ausgeführt werden können.

Jetzt unterschreiben und umgehend zurücksenden – vielen Dank!

Staatsaufgaben: Weniger ist mehr

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 140) wird wie folgt geändert:

§ 20 Bezeichnung, Zuweisung der Aufgabenbereiche

⁹ Vorbehalten bleibt die Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an kantonale Anstalten und Betriebe oder an Private gemäss § 23.

§ 23 Übertragung öffentlicher Aufgaben

¹ Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann durch Gesetz dezentralen Verwaltungsträgern übertragen werden, wenn die Aufgabe ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

¹ bis Der Regierungsrat überträgt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Private, wenn die Aufgabe von diesen wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Aufgabe in einem anderen Kanton bereits auf Private ausgelagert ist. Eine entsprechende

Überprüfung der öffentlichen Aufgaben des Kantons erfolgt durch von der Verwaltung unabhängige Experten. Der Expertenbericht ist zu veröffentlichen.

² Die Übertragung erfordert insbesondere die Sicherstellung:

- der Aufsicht;
- des Rechtsschutzes;
- des Amtsgeheimnisses;
- des Datenschutzes.

§ tbd Übergangsbestimmungen zu §§ 20 und 23 vom [Abstimmungsdatum]

¹ Die revidierten §§ 20 und 23 treten am Tag nach der Volksabstimmung in Kraft.

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen innerhalb eines Jahres seit deren Inkrafttreten.

Datum der Publikation im Amtsblatt: 7.11.2024

Initiative jetzt unterschreiben. Danke für Ihre Unterstützung!

PLZ: _____ Gemeinde: _____

	Name, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Mt./Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					
4.					

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen: Rolf Blatter, Brüelweg 66, 4147 Aesch; Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, 4414 Füllinsdorf; Lucian Hell, Therwilerstrasse 50, 4153 Reinach; Beat Huesler, Kirchplatz 18, 4132 Muttenz; Peter Meier, Häslirainweg 9, 4147 Aesch; Nicole Ott, Sandweg 28a, 4123 Allschwil; Roland Tischhauser, Seltisbergerstrasse 6, 4410 Liestal; Mirko Tozzo, Birkenstrasse 4, 4304 Giebenach; Richard Weber, Unterbiel 2, 4418 Reigoldswil; Hansruedi Wirz, Niestelen 228, 4418 Reigoldswil